

19.03.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

KOM(2000) 716 endg.; Ratsdok. 14174/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Gesundheitsausschuss (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt das vorliegende Vorhaben der Kommission, eine Basisregelung für Lebensmittel und Futtermittel vorzulegen, eine Europäische Lebensmittelbehörde einzurichten, das Schnellwarnsystem auf Futtermittel auszuweiten und zu verbessern, Systeme zur Krisenbewältigung auf EU-Ebene einzuführen sowie die Tatsache, dass die Kommission mit der Vorlage des Verordnungsvorschlages am 08.11.2000 dem Auftrag aus dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12.01.2000 zügig nachgekommen ist.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

...

Insbesondere der Vorrang des Vorsorgeprinzips, sowohl im EU- als auch im Drittlandbereich, wird begrüßt.

EU
A
G

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, in den jetzt geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen. Dazu gehören eine Positivliste für Futtermittel, die offene Deklaration sowie die Zulassungspflicht von Futtermittelspediteuren.

Darüber hinaus schlägt der Bundesrat vor, alle speziellen Rechtsvorschriften im Lebensmittel- und Futtermittelbereich in den kommenden zwei Jahren auf europäischer Ebene auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorsorgeprinzip zu überprüfen.

EU
A
G

3. Der Bundesrat stellt fest, dass dem Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Behörden und Lebensmittelunternehmen noch nicht ausreichend entsprochen ist. Er bittet deswegen die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass im Lebensmittelbereich Regelungen entsprechend der Umweltinformations-Richtlinie in Form einer Verbraucherinformations-Richtlinie geschaffen werden.

EU
G

4. Das Ziel der Wiedererlangung des Verbrauchervertrauens rechtfertigt es, ein besonderes Informationsrecht zu schaffen. Die Information der Öffentlichkeit über wesentlich interessierende Erkenntnisse zu Produkten, die von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichen, ist ein geeignetes und angemessenes Instrumentarium, um mehr Transparenz für den Verbraucher zu schaffen.

Das Transparenzgebot sollte dabei nicht auf Gesundheitsrisiken beschränkt bleiben. Vielmehr sollte bereits ein besonderes öffentliches Interesse unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung zu einem Anspruch des Verbrauchers auf Transparenz führen können. Dabei können sowohl die subjektive Einschätzung über mögliche Gesundheitsgefahren als auch der Zweifel der Verbraucher an zuverlässigen und wahren Aussagen über Lebensmittel gesamtwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wie die BSE-Krise eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat. Diese gesamtwirtschaftliche Bedeutung begründet gemeinsam mit dem Verbraucheranspruch auf Transparenz ein besonderes öffentliches Interesse.

- EU
G
5. Es sollte zulässig sein, öffentlich auf Produkte, die entgegen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden, unter Angabe des Herstellers oder Inverkehrbringers in neutraler Form hinzuweisen. Die Behörde sollte die Öffentlichkeit jedoch nur dann in Kenntnis setzen dürfen, wenn der Inverkehrbringer oder Hersteller nach einem angemessenen Zeitraum nicht selbst die Öffentlichkeit informiert.
- EU
A
G
6. Um die Ziele des Weißbuchs der Europäischen Union zur Lebensmittelsicherheit zu erreichen, hält der Bundesrat eine Aufgliederung auf vier Rechtsetzungsvorhaben aus Gründen der Transparenz für sachgerecht:
- eine allgemeine Richtlinie zum Lebensmittelrecht,
 - die Festlegung von Vorgehensweisen im Bereich der Lebensmittelsicherheit,
 - die Einrichtung einer Lebensmittelbehörde und
 - die Verbraucherinformationsrichtlinie.
- EU
A
G
7. Der Bundesrat stellt fest, dass für alle Kapitel des Vorschlages die Verordnung als Rechtssetzungsform gewählt wurde. Damit die Europäische Lebensmittelbehörde (Kapitel III) und das Schnellwarnsystem (Kapitel IV) zügig fungieren und agieren können, hält der Bundesrat die Verordnung als Rechtssetzungsform für sachgerecht. Demgegenüber ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches und der Begriffsbestimmungen (Kapitel I) sowie dem Allgemeinen Lebensmittelrecht (Kapitel II) die Richtlinie als Rechtssetzungsform vorzuziehen.
- EU
A
G
8. Dies stärkt das Subsidiaritätsprinzip. Die Rechtsform einer Richtlinie wird auch begrüßt, weil sie mehr Flexibilität bei der Umsetzung und Präzisierung der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe zulässt.
- EU
A
G
9. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass die Definition in Kapitel I Artikel 2 zum Begriff "Lebens- oder Nahrungsmittel" weit über die Definition des Lebensmittel-Begriffs im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) hinausgeht. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass die Bestimmung zum Begriff "Lebensmittel" im Verord-

nungsvorschlag im Sinne des § 1 Abs. 1, 2. Halbsatz LMBG eingegrenzt wird. Danach werden vom Lebensmittel-Begriff Stoffe ausgenommen, "die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuss verzehrt zu werden".

EU
A
G

10. Der Bundesrat bewertet die Zusammenführung der Bereiche Lebens- und Futtermittel grundsätzlich positiv. Da jedoch das umfangreiche Regelungswerk des Futtermittelrechts bereits sehr präzise Vorschriften für alle Belange enthält, die auch die Lebensmittelsicherheit betreffen, sowie für andere Bereiche abgeleitete Schutzziele, ist es nicht notwendig, den gesamten Bereich der Futtermittel, einschließlich Futtermittelunternehmer und Futtermittelsicherheit, auf europäischer Ebene neu zu regeln. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, wie das bestehende Fachrecht mit seinen präziseren Vorschriften in den übergeordneten Rahmen dieses Verordnungsvorschlages eingebunden werden kann.

EU
A
G

11. Kapitel II Artikel 8 regelt den Schutz der Verbraucherinteressen. Damit Verbraucher sachkundige Entscheidungen hinsichtlich des Kaufs und Verzehrs von Lebensmitteln treffen können, müssen sie den auf dem Etikett und den mit der Werbung vermittelten Informationen vertrauen können. Das heißt, an die Korrektheit aller Produktangaben sind höchste Anforderungen zu stellen, damit Verbraucher nicht irreführt werden. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass Artikel 8 in Kapitel II, insbesondere hinsichtlich des Aspekts "Werbung", i.S. des LMBG § 17 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und c eingegrenzt wird.

EU
A
G

12. Kapitel III Artikel 21 Abs. 2 beschreibt den Auftrag der Europäischen Lebensmittelbehörde. Unter anderem soll die Behörde Gutachten zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) i.S.d. Richtlinie 90/220/EWG erstellen. Dieser Auftrag soll sich somit auch auf GVO erstrecken, die außerhalb des Lebens- und Futtermittelbereichs eingesetzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass sich die Behörde auf die wissenschaftliche Begutachtung von GVO im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln beschränkt.

EU
A
G

13. Der Bundesrat stellt fest, dass der Europäischen Lebensmittelbehörde neben der Risikobewertung und Risikokommunikation auch das Betreiben des Schnellwarnsystems zugewiesen wird (Kapitel III Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 34).

Dadurch wird die vom Bundesrat geforderte Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement durchbrochen (Stellungnahme des Bundesrates vom 19.05.2000, BR-Drucksache 111/00 (Beschluss)). Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die in Kapitel III Artikel 22 formulierten Aufgaben der Europäischen Lebensmittelbehörde dahingehend zu prüfen, dass eigenständige Zuständigkeiten hinsichtlich des Risikomanagements eliminiert werden.

EU
A
G

14. Darüber hinaus verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Lebensmittelsicherheit (BR-Drucksache 111/00 (Beschluss)). Er wird sich erneut mit diesen Fragestellungen befassen, wenn neue Entwürfe der Kommission vorliegen.